

Satzung der Stadt Waren (Müritz) über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 * Wasserwanderplatz Eldenburg *

Landkreis Müritz

für das Gebiet südlich "An der Reck", westlich der B 192, nördlich der Betriebsanlage der "Müritzfischer" und ostwärts der "Reeck" in Eldenburg.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVÖBL, M - V, S. 468, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.12.2003 (GVÖBL, M - V, S. 690), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 05.04.2006 folgende Satzung über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr.56 * Wasserwanderplatz Eldenburg * bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

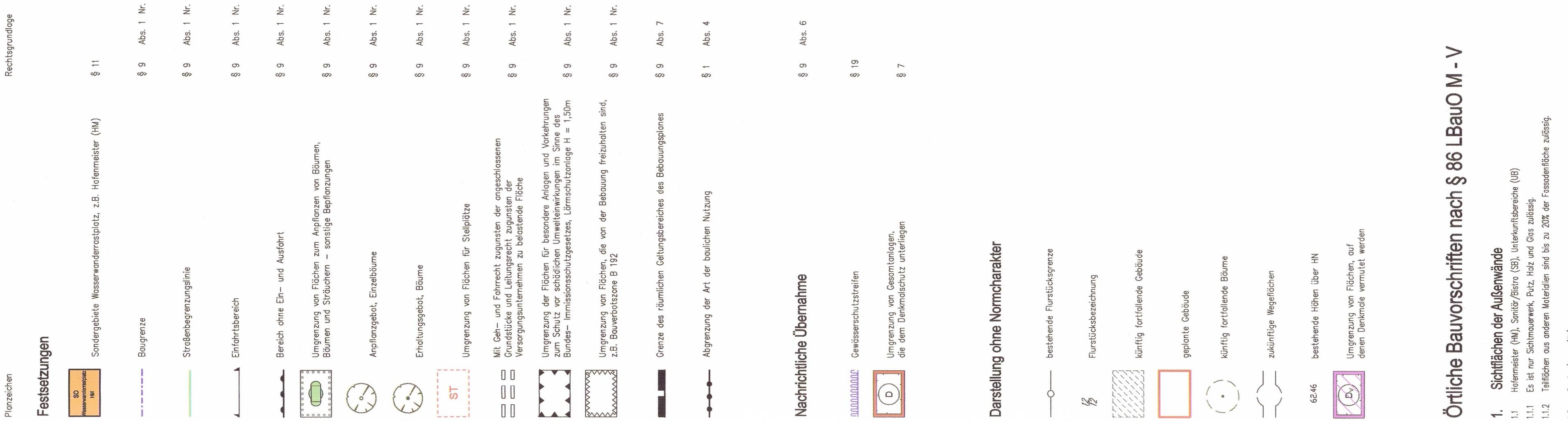
Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)



Zeichenerklärung

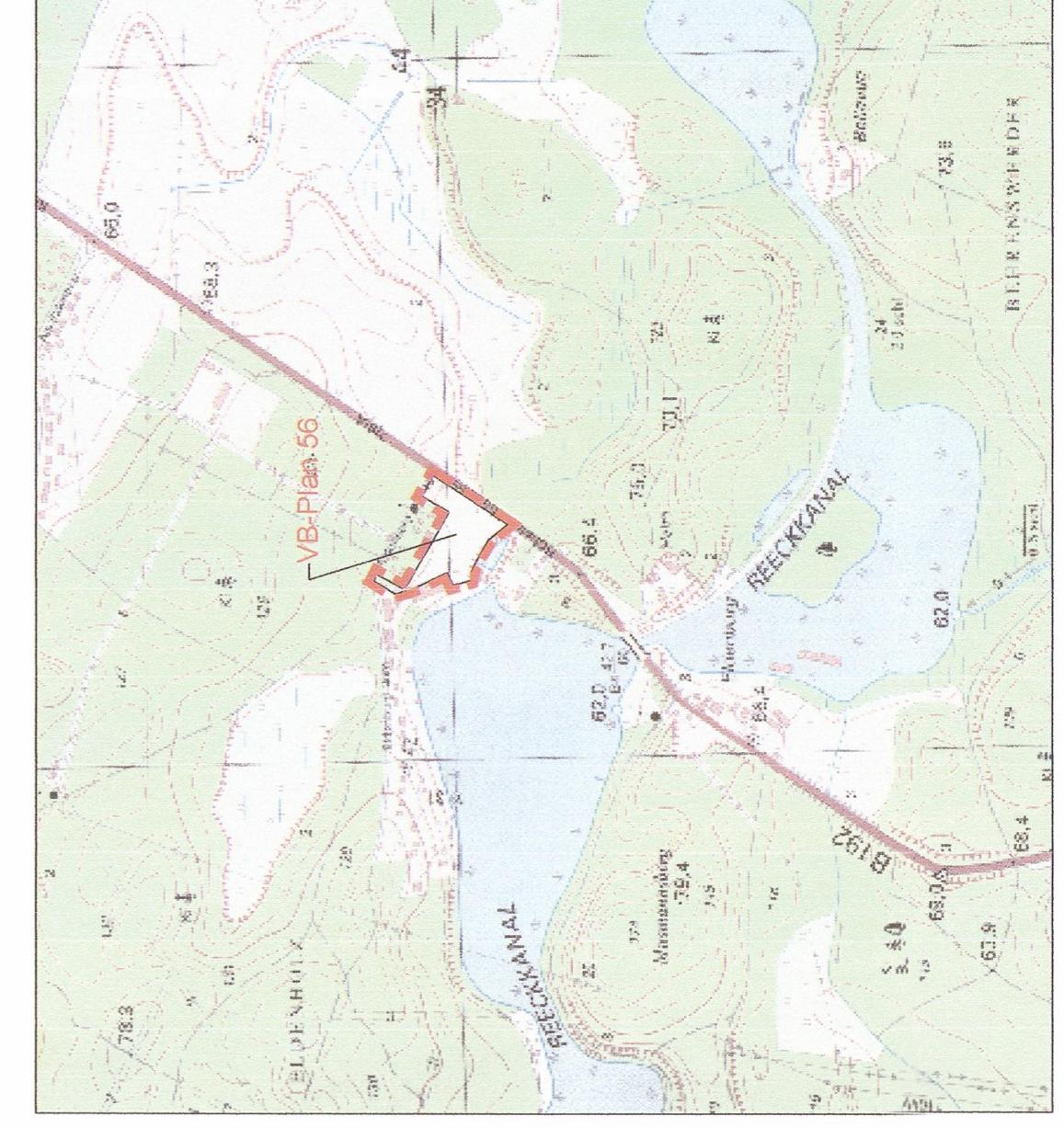
M: 1:500



Text (Teil B)

	Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage
1. Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauB	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauB
1.1 Sondergebiet Wasserwanderplatz	BauNVO	BauNVO
1.2 zulässig sind	Bestimmungen, die der Interessenverbund der beteiligten Heimat für den Wasserwanderplatz Eldenburg	
1.3 Heimatmeister (Hm)	- Erleichterungen zur Nutzung, Reparatur und Ausrichtung von Sportbooten	
	- Legern von Booten	
	- Verboten ist das Bestehen und Wassersportarten	
	- Entfernung der Anlage	
2. Service/Loger (SL)	- Erleichterungen für den Betrieb der Anlage	
	- Erleichterungen für die Nutzung der Anlage	
3. Sperr-/Barriere (SB)	- Sperrt Anlagen für den Betrieb der Anlage	
	- Erleichterungen für den Betrieb der Anlage	
4. Ausnahmeweise können zugelassen werden	- Schutz- und Spezialweiche für den Betrieb der Anlage	
	- Erleichterungen für die Nutzung der Anlage	
	- Erleichterungen für die Herstellung und Garantiehaltung	
5. Wasserwanderplatz, Üben und Wandernrechte	- Wiederherstellung, Üben und Wandernrechte	
6. Maß der baulichen Nutzung	In den einzelnen Bereichen des Sondergebietes Wasserwanderplatz ist folgendes Maß der baulichen Nutzung zulässig:	
6.1 Heimatmeister (Hm)	- 800 m Grundfläche	
6.2 Service/Loger (SL)	- 1. Wegegeschoss als Hochstand - Unternehmensbereich (UB)	
6.3 Sozialraum (SR)	- 1. Wegegeschoss als Hochstand - 4 Geschosse mit Preis	
6.4 Sonstige (SB)	- 200 m ² Grundfläche - 100 m ² Geschosse	
6.5 Dienstleistungsgebäude (DL)	- 100 m ² Grundfläche - 160 m ² Geschosse	
6.6 Dienstleistungsbetrieb (DB)	- 1. Wegegeschoss als Hochstand	
6.7 Dienstleistungsbetrieb (DB)	- 1. Wegegeschoss bis zu maximal 0,30 m über der mittleren Geleitlinie, auf der das Gebäude errichtet wird, zulässig	
7. Höhenlage baulicher Anlagen	Es ist nur eine Erdgeschosshöhe zulässig.	
7.1 Blaue	Die auf der Planzeichnung festgelegten Säulen sind ständigere, heimische Laubbäume mit einer Stammdurchmesser von 12 - 14 cm und einer Baumhöhe von mindestens 4 m ² Größe zu pflanzen und deostand zu erzielen.	
7.2 Sonstige Bepflanzung	Es ist nur ein Traubengebäude bis zu 5,50 m über der Erdgeschosshöhe zulässig.	
7.3 Sonstige Bepflanzung	Umverarbeitungen am Stamm des Baumes, Endknoten und Blättern der baulichen Nutzung	
7.4 Service/Loger (SL)	Entfernung der Anlage von 12 - 14 cm, Stück je 1 Pflanze zu pflanzen und deostand zu erzielen.	
7.5 Dienstleistungsbetrieb (DB)	Umverarbeitungen am Stamm des Baumes, Endknoten und Blättern der baulichen Nutzung	
7.6 Dienstleistungsbetrieb (DB)	Umverarbeitungen am Stamm des Baumes, Endknoten und Blättern der baulichen Nutzung	
7.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umverarbeitungen am Stamm des Baumes, Endknoten und Blättern der baulichen Nutzung	
7.8 Begündung der Lärmschutzzonen	Umverarbeitungen am Stamm des Baumes, Endknoten und Blättern der baulichen Nutzung	
7.9 Immissionsschutz	Umverarbeitungen am Stamm des Baumes, Endknoten und Blättern der baulichen Nutzung	
8. Begrenzung der Nutzfläche	Umverarbeitungen am Stamm des Baumes, Endknoten und Blättern der baulichen Nutzung	
9. Umweltberücksichtigung	Umverarbeitungen am Stamm des Baumes, Endknoten und Blättern der baulichen Nutzung	
10. Flächen für Stehpätze	Auf den freigesetzten Flächen Differenzierung von Flächen für Stehpätze sind Kraftwerkstechnische Bauvorrichtungen und Wetterplätze für Sonneneinstrahlung zulässig.	

M: 1:10.000



Übersichtskarte

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 l BauO M - V

1. Sichtlinien der Außenwände	1.1 Hofmeister (Hm), Service/Loger (SL), Unterkunftsbereich (UB)
1.2 Tiefbauen aus ordnungsamtlichen Gründen bis zu 20% der Freifläche zulässig	1.1.1 Es ist nur Sozialraum, Platz, Hof und Gart zulässig
1.3 Tiefbauen aus ordnungsamtlichen Gründen bis zu 20% der Freifläche zulässig	1.1.2 Tiefbauen aus ordnungsamtlichen Gründen bis zu 20% der Freifläche zulässig
1.4 Es sind nur geschotterte Flächen dachfrei zulässig	1.2 Service/Loger (SL)
1.5 Es ist nur Putz und Mörtel zulässig	1.3 Riedelnde und gespülte Flächen sind nicht zulässig
1.6 bestehende Mauern über IN	1.4 Es sind nur geschotterte Flächen dachfrei zulässig
1.7 Umverarbeitungen von Flächen auf deren Domäne werden verboten	
2. Dächer	2.1 Hofmeister (Hm)
	2.1.1 Es sind nur Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 30° zulässig
	2.2 Sozial/Familie (SF)
	2.2.1 Es sind nur Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 30° zulässig
	2.3 Unterkunftsbereich (UB)
	2.3.1 Es sind nur Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 30° zulässig
	2.4 Service/Loger (SL)
	2.4.1 Es sind nur Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 30° zulässig
	2.5 Dienstleistungsbetrieb (DB)
	2.5.1 Es sind nur Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 30° zulässig
3. Energiegewinnung	Autogen oder dachflächenbegrenzter Energie wird in den Zonen 1 und 2 zulässig
4. Orientierungswinkel	Orientierung nach Süden, Südosten, Südwesten, Westen und Nordwesten
5. Orientierungswinkel	Der Bereich über den vorhabensbezogenen Baukörpern, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B), wird während der Errichtung der Baukörpern während der Dienstzeit des jeweiligen Bauherrn abgetrennt und verboten ist, um 18.00 Uhr östlich davon gemäß § 1 Abs. 1 BauB zu errichten. Der Bereich ist in der Bauzeit nicht bebaut zu werden. Die Bauzeit beginnt mit dem Tag, an dem der Baukörper errichtet wird, und endet mit dem Tag, an dem der Baukörper fertiggestellt ist. Der Baukörper darf nicht bebaut werden, während der Bauzeit.

1. Stadt WAREN (Müritz) (Waren (Müritz))	2. Landkreis WAREN (MÜRITZ) (Landkreis Müritz)
Waren (Müritz), den 08.11.2005 / 14.05.2006 / 05.04.2006	Satzung der

* VB-Plan Nr. 56
* Wasserwanderplatz Eldenburg*



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)

STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



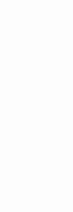
STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



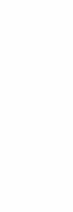
STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



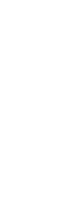
STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

Waren (Müritz)



STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkre